

## Abschlußbeurteilung

---

Qualität, am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Zeit erbracht wurde. Damit hat der Schuldner seine vertragliche Verpflichtung erfüllt. A. ist niemals deren bloße Entgegennahme, hinzukommen muß das Willenselement beim Gläubiger, daß er die Leistung als geschuldete Leistung akzeptiert. Dieser Wille muß nicht ausdrücklich erklärt werden, das würde die Abwicklung zahlreicher Vertragsbeziehungen (vor allem z. B. beim täglichen Einkauf) unnötig komplizieren. Ist aber dieser Wille *nicht* vorhanden und wird das unverzüglich erklärt, liegt selbst bei Entgegennahme der Leistung noch keine A. vor. Eine *ordnungsgemäß erbrachte* Leistung muß der Gläubiger annehmen, z. B. der Käufer einer Ware gemäß § 139 ZGB oder der Bürger, der eine Dienstleistung in Auftrag gegeben hat, gemäß §§ 165, 190, 198 ZGB. Ist die Leistung *nicht qualitätsgerecht*, kann der Gläubiger die A. verweigern und ordnungsgemäße Leistung verlangen; nimmt er sie trotzdem ab, stehen ihm Ansprüche aus der / Garantie zu (§84 ZGB). Wird die Leistung *unvollständig* angeboten (fehlen notwendige Teile, / Zubehör oder Dokumentationen, z.B. Gebrauchs- und Bedienungsvorschriften), kann der Gläubiger die A. und die Bezahlung verweigern, wenn die bestimmungsgemäße Verwendung nicht möglich ist. Eine nicht vereinbarte Teilleistung muß er annehmen, wenn sie selbständig verwendbar ist und keine zusätzlichen Aufwendungen erfordert. Der Schuldner ist verpflichtet, die unvollständige Leistung unverzüglich zu vervollständigen. Er hat dem Gläubiger die notwendigen Aufwendungen und den entstandenen Schaden zu ersetzen (§ 89 ZGB). Nimmt der Gläubiger eine *andere als die vertraglich vereinbarte* Leistung ab, erlischt die Verpflichtung des Schuldners (§ 428 ZGB). *Verweigert* ein Gläubiger *unbegründet* die A., kommt er in Gläubigerverzug (\* Verzug). Beim Kauf kann das vor allem bedeutsam werden, wenn der Verkäufer zur / Anlieferung der Ware verpflichtet ist, diese wieder zurücktransportieren muß, weil der Käufer unbegründet die A. und auch die Entgegennahme verweigert, und die Ware auf dem Rücktransport ohne Verschulden des Verkäufers beschädigt oder vernichtet wird (z.B. infolge eines Verkehrsunfalles, den ein anderer schuldhaft verursacht hat). Der Käufer verliert dann seine Ansprüche in bezug auf die Ware insoweit, als ihm diese nur in dem noch vorhandenen Zustand - also beschädigt oder überhaupt nicht - zusteht; den Kaufpreis muß er trotzdem bezahlen bzw. erhält er nicht zurück (§ 88 ZGB). Das gleiche gilt, wenn bei Anlieferung einer Ware der Käufer nicht dafür gesorgt hat, daß die A. zum vereinbarten Termin am vereinbarten Ort möglich ist. Auch bei einem Dienstleistungsvertrag führt die unbegründete Verweigerung der A. zum Gläubigerverzug mit der Konsequenz, daß für den Dienstleistungsbetrieb (DLB) die erweiterte Verantwortlichkeit für das Kundeneigentum (§ 172 ZGB) endet; geht die Sache verloren oder wird sie beschädigt und ist dafür weder der DLB noch der

Kunde verantwortlich, verliert der Bürger insoweit seine Ansprüche aus dem Vertrag, bleibt aber zur Preiszahlung verpflichtet.

## Abschlußbeurteilung / Beurteilung

**Absolvent** - Student nach Abschluß seines Direktstudiums an einer Universität, Hoch- oder Fachschule. Der Berufseinsatz des A. wird auf der Grundlage des in den Volkswirtschaftsplänen geplanten Bedarfs der Kombinate, Betriebe sowie der Lehr- und Forschungseinrichtungen an Hoch- und Fachschulakademien vorbereitet. Die Hauptproportionen für den Einsatz der A. in den volkswirtschaftlichen Bereichen werden von der Staatlichen Plankommission festgelegt, die Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes leitet der Minister für Hoch- und Fachschulwesen. Auf der Grundlage des von der Kommission für A. Vermittlung gefaßten Einsatzbeschlusses ist zu Beginn des letzten Ausbildungsjahres gemäß § 4 Abs. 1 Absolventenordnung vom 3. Februar 1971 (GBl. II 1971 Nr. 37 S. 297) zwischen dem Studenten und dem künftigen Einsatzbetrieb ein Arbeitsvertrag (Arbeitsvertrag mit Absolventen) abzuschließen.

**Abtretung von Forderungen** - Übertragung einer Forderung von einem / Gläubiger auf einen anderen durch / Vertrag (§436 ZGB). Mit der Abtretung gehen alle Rechte und Pflichten des bisherigen auf den neuen Gläubiger über. Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - wie bei der / Lohnabtretung -, bedarf der Gläubigerwechsel weder der Zustimmung noch der Mitwirkung des / Schuldners. Eine A. ist nicht zulässig, wenn sie durch Rechtsvorschriften oder Vertrag ausgeschlossen ist, wenn die Forderung nach dem Inhalt der Leistung nur vom Gläubiger geltend gemacht werden kann, z. B. Unterhaltsleistungen, oder unpfändbar ist. Der Schuldner kann gegenüber dem neuen Gläubiger alle Einwendungen wie / Verjährung, ? Stundung oder / Aufrechnung erheben, die er zur Zeit der Abtretung dem bisherigen Gläubiger gegenüber hätte geltend machen können. Er ist zur Leistung an den neuen Gläubiger nur dann verpflichtet, wenn dieser ihm eine vom bisherigen Gläubiger ausgestellte Abtretungsurkunde aushändigt oder wenn ihm der bisherige Gläubiger die Abtretung schriftlich mitteilt (§ 437 ZGB). Von der A. durch Vertrag ist der Forderungsübergang kraft Gesetzes (§ 438 ZGB) zu unterscheiden, wie er z. B. mit Annahme der /\* Erbschaft eintritt.

## Adoption /\* Annahme an Kindes Statt

**Affekt** - kurzzeitige, sehr heftige Gefühlsregung, die unter explosionsartig verlaufenden emotionalen Prozessen Handlungen oder Verhaltensweisen auslöst, die vom Handelnden nicht oder nur vermindert gesellschaftsgemäß gesteuert werden können. A. kann sich als Wut, Zorn, Schreck oder Verzweiflung äußern. Im Strafrecht kann der A. manchmal als strafmilderndes oder -ausschließendes Tatbestands-